

MITBESTIMMUNG IN DER MONTANINDUSTRIE

SCHRIFTENREIHE
DER VIERTELJAHRSSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE
NUMMER 45

Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte
Herausgegeben von Karl Dietrich Bracher und Hans-Peter Schwarz
Redaktion: Wolfgang Benz und Hermann Graml

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT
STUTTGART

Horst Thum

Mitbestimmung
in der Montanindustrie

Der Mythos vom Sieg der Gewerkschaften

DVA(1982)
00004

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT
STUTT GART

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Thum, Horst:

Mitbestimmung in der Montanindustrie:

d. Mythos vom Sieg d. Gewerkschaften / Horst Thum. –

Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1982.

(Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte; Nr. 45)

ISBN 3-421-06124-6

© 1982 Deutsche Verlags-Anstalt GmbH, Stuttgart

Umschlagentwurf: Edgar Dambacher

Satz und Druck: Druckerei Georg Appl, Wemding

Printed in Germany: ISBN 3 421 06124 6

INHALT

Vorwort	9
Einleitung	11
I. Bedingungsfaktoren für die Einführung der paritätischen Mitbestimmung in der Eisen- und Stahlindustrie 1945–1949	18
1. Zur Programmatik, Organisationsstruktur und Politik der Gewerkschaften nach 1945	18
2. Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Westalliierten bezüglich der Sozialisierung der Ruhrindustrie	26
3. Die Entflechtung der Konzerne und die Einführung der paritätischen Mitbestimmung	31
II. Die Ausgangssituation der Jahre 1949/50	37
1. Die politischen Auseinandersetzungen um eine allgemeine Regelung der Mitbestimmung	38
a) Die ersten Verhandlungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden und die ihnen zugrundeliegenden Interessen und Strategien (November 1949 bis März 1950)	38
b) Die Verlagerung der Auseinandersetzungen um die Mitbestimmung auf die parlamentarisch-politische Ebene und die Aufnahme neuer Verhandlungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden (April bis Oktober 1950)	43
2. Die Entflechtung und Neuordnung der Montanindustrie unter den Bedingungen des Schumanplans und ihr Zusammenhang mit der gesonderten gesetzlichen Regelung der Montanmitbestimmung	49
a) Gesetzliche und institutionelle Grundlagen der Entflechtung und Neuordnung der Eisen- und Stahlindustrie und des Kohlenbergbaus	50
b) Die Vorstellungen der Stahltreuhändervereinigung, der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung und der Gewerkschaften zur Neuordnung der Montanindustrie bis zur Einschaltung der Bundesregierung (April 1949 bis Oktober 1950)	53
c) Die Einschaltung der Bundesregierung in die Neuordnung unter den Bedingungen des Schumanplans und der alliierten Entflechtungspolitik (September bis November 1950)	56
d) Die Verschlechterung der gewerkschaftlichen Position im Zusammenhang mit der Einschaltung der Bundesregierung in die Neuordnung (September bis November 1950)	61

e) Das Interesse der Bundesregierung an einer Unterstützung ihrer Neuordnungspolitik durch die Gewerkschaften und die daraus resultierende gewerkschaftliche Forderung nach Absicherung der Montanmitbestimmung (November 1950 bis Januar 1951)	65
III. Die gesetzliche Absicherung der paritätischen Mitbestimmung in der Montanindustrie als partieller Kompromiß unterschiedlicher gesellschaftlicher und politischer Interessen (November 1950 bis April 1951)	71
1. Vorüberlegungen zur Lösung des Mitbestimmungskonfliktes auf seiten der Bundesregierung und der Unternehmer	71
2. Die Rolle der christlichen Arbeitnehmerschaft (christliche Gewerkschafter im DGB/Sozialausschüsse der CDU/CSU)	76
3. Die Verhandlungen über eine Sonderregelung der paritätischen Mitbestimmung in der Montanindustrie vom Januar 1951 und die Vermittlerrolle von Bundeskanzler Adenauer	79
4. Die faktische Zustimmung der DGB-Führung zu einer gesonderten Mitbestimmungsregelung in der Montanindustrie	86
5. Die parlamentarische Behandlung des Montanmitbestimmungsgesetzes	93
IV. Die Haltung des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu Adenauers Politik der Westintegration	98
1. DGB und Schumanplan	98
2. Exkurs: DGB und Wiederbewaffnung. Zur Darstellung dieses Zusammenhangs bei Arnulf Baring	105
V. Die Wiederherstellung der alten Besitzverhältnisse in der Montanindustrie und ihr Zusammenhang mit dem Schumanplan und der Regelung der Montanmitbestimmung	109
1. Die Entscheidung über die Rückgabe des unter Treuhandverwaltung stehenden Eigentums an die Altbesitzer und die zugrundeliegenden Interessen (Westalliierte/Bundesregierung)	110
2. Die Haltung der Gewerkschaften und der SPD in der Frage der Eigentumsregelung	116
VI. Die Montanmitbestimmung und ihre Folgen: Zum Verhältnis von DGB und Bundesregierung zwischen der Verabschiedung des Montanmitbestimmungsgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes (Frühjahr 1951 bis Sommer 1952)	120
1. Die Politik der konstruktiven Zusammenarbeit des DGB mit der Bundesregierung und die ersten Anzeichen ihres Scheiterns (März bis Juli 1951)	120
2. Die Phase des aufgeschobenen Konfliktes: Erneute Verhandlungen zwischen DGB und Bundesregierung (August bis Dezember 1951)	126
3. Das Scheitern der DGB-Politik im Kampf gegen das Betriebsverfassungsgesetz (Januar bis Juli 1952)	134

Zusammenfassung und Schlußbemerkung 146

Abkürzungsverzeichnis 150

Quellen- und Literaturverzeichnis 151

Personenregister 161

VORWORT

Die vorliegende Arbeit stellt die nur wenig veränderte Fassung einer Dissertation dar, die im Juni 1982 von der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover angenommen wurde. Referenten des Promotionsverfahrens waren die Herren Prof. Dr. Jürgen Seifert und Prof. Dr. Rolf Steininger. Mein besonderer Dank gilt Jürgen Seifert, der entscheidende Anregungen für diese Untersuchung gegeben hat und die Arbeit über einen längeren Zeitraum mit hilfreicher und freundlicher Kritik gefördert hat. Darüberhinaus bedanke ich mich bei Rolf Steininger für seine Hinweise bei der Überarbeitung des Manuskriptes.

Diese Untersuchung wurde durch ein Promotionsstipendium der Universität Hannover unterstützt; den Herren Prof. Dr. Oskar Negt und Prof. Dr. Horst Kern (jetzt: Universität Göttingen), die sich dafür einsetzten, daß ich dieses Stipendium erhalten konnte, möchte ich an dieser Stelle ebenfalls meinen Dank aussprechen.

Diese Arbeit stützt sich überwiegend auf bisher unveröffentlichtes Quellenmaterial des Bundesarchivs, des DGB und des Archivs der sozialen Demokratie. Für die Erteilung einer Sondergenehmigung zur vorzeitigen Einsichtnahme in die Aktenbestände des Bundesarchivs gilt mein Dank den zuständigen Stellen des Bundesarchivs, des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundeskanzleramtes. Ferner bin ich Herrn Dr. Dieter Schuster vom DGB-Archiv für seine aufgeschlossene Haltung bei der Suche nach Quellenmaterial zu Dank verpflichtet.

Hannover, im August 1982

Horst Thum

Einleitung

Am 10. April 1951 – knapp sechs Jahre nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands – verabschiedete der Bundestag mit den Stimmen der CDU/CSU, der SPD und des Zentrums das „Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der eisen- und stahlerzeugenden Industrie“, das die im Zuge der Entflechtung der Eisen- und Stahlindustrie 1947/48 in 25 Unternehmen der britischen Zone eingeführte paritätische Mitbestimmung auf eine breitere gesetzliche Grundlage stellte. Dieses Gesetz, bekannt als das Montanmitbestimmungsgesetz, ist, abgesehen von kleinen Veränderungen, noch heute gültig. Es regelt die gleichgewichtige Besetzung der Aufsichtsräte mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sowie die Einrichtung eines für die sozialen und personellen Probleme der Arbeitnehmerschaft zuständigen Vorstandsmitgliedes, des Arbeitsdirektors, der nur mit Zustimmung der Gewerkschaften berufen werden kann. Damit stellt das Montanmitbestimmungsgesetz die weitestgehende Form der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmen dar.

Selbst das 25 Jahre später für die Großunternehmen der anderen Industriezweige verabschiedete Mitbestimmungsgesetz von 1976 bleibt hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat hinter dem Montanmitbestimmungsgesetz zurück: Zwar ist auch hier eine zahlenmäßige Parität im Aufsichtsrat vorgesehen, durch das Doppelstimmrecht des in der Regel von der Anteilseignerseite gestellten Aufsichtsratsvorsitzenden in Patt-Situationen und durch die Sondervertretung der leitenden Angestellten – die erfahrungsgemäß eher die Interessen der Unternehmensleitung repräsentieren – auf der Arbeitnehmerseite ist die Parität jedoch in der Praxis ausgehöhlt. Ferner ist die Bestellung des für Personal- und Sozialfragen zuständigen Vorstandsmitgliedes nicht von der Zustimmung der Arbeitnehmerseite abhängig.

Die Sonderstellung des Montanmitbestimmungsgesetzes im Rahmen der wirtschaftlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik wird noch deutlicher, wenn man es mit der Mitbestimmungsregelung vergleicht, die das nur 15 Monate später, am 19. Juli 1952, vom Bundestag verabschiedete Betriebsverfassungsgesetz enthält. Dieses Gesetz, dessen Vorschriften über die Besetzung der Aufsichtsräte von Unternehmen außerhalb des Montanbereichs bis zur teilweisen Ablösung durch das Mitbestimmungsgesetz von 1976 rechtsgültig waren, sah lediglich die Besetzung von einem Drittel der Aufsichtsratssitze durch Arbeitnehmervertreter vor; der Einfluß der Gewerkschaften auf die Auswahl der Arbeitnehmervertreter war bewußt klein gehalten, und ein mit dem Arbeitsdirektor des Montanmodells vergleichbarer Vorstandsposten fehlte.

Die Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 wurde von den Gewerkschaften als schmerzliche Niederlage empfunden. Nahezu nichts von den Neu-

ordnungsvorstellungen, die die Gewerkschaften nach dem Untergang der nationalsozialistischen Herrschaft zu verwirklichen erhofft hatten, hatte Eingang in dieses Gesetz gefunden, allzu leicht war es der Regierung Adenauer gelungen, die gewerkschaftlichen Vorstöße zu ignorieren oder ins politische Abseits laufen zu lassen. Über die Politik des DGB-Vorstandes kam es zu heftigen innergewerkschaftlichen Auseinandersetzungen; besonders der DGB-Vorsitzende Christian Fette, Nachfolger Hans Böcklers, wurde der mangelnden Kampfbereitschaft, der Inkonsequenz und der Konzeptionslosigkeit bezichtigt und schließlich auf dem 2. DGB-Bundeskongreß im Oktober 1952 durch Walter Freitag abgelöst.

Daß die westdeutsche Gewerkschaftsbewegung ein gutes Jahr nach der Verabschiedung des Montanmitbestimmungsgesetzes von der Bundesregierung in derartiger Weise ausmanövriert werden könnte – damit hatte wohl kaum ein Gewerkschaftsführer gerechnet. Nach allgemeiner Überzeugung war es der Entschlossenheit und der Kampfbereitschaft der Gewerkschaften und ihrer Führungen zu verdanken gewesen, daß nach Verhandlungen mit Unternehmervertretern und dem Bundeskanzler im Januar 1951 ein Teil der gewerkschaftlichen Vorstellungen aus den ersten Nachkriegsjahren nun gesetzlich verankert werden konnten. Die Vereinbarung über die gesetzliche Regelung der paritätischen Mitbestimmung in der Montanindustrie vom 25. Januar 1951 stellte nach der Interpretation vieler Gewerkschafter eine bedeutende Stärkung der gesellschaftlichen Position der Gewerkschaften dar; für viele war damit der erste Schritt zur Durchsetzung weitergehender Mitbestimmungs- und Neuordnungsvorstellungen getan.

Diese Sicht wurde nicht zuletzt durch Hans Böckler, der unbestrittenen Führungspersönlichkeit des DGB, bestärkt. In einer Rundfunkansprache am 30. Januar 1951 erläuterte Böckler, daß die Gewerkschaften nun am Anfang einer neuen Wirtschaftsverfassung ständen¹; jetzt gelte es, für die schrittweise Ausdehnung der paritätischen Mitbestimmung auf die anderen Industriezweige zu kämpfen.² Einer der wichtigsten Mitarbeiter Böcklers, Hans vom Hoff, sprach sogar davon, daß „ein großer Erfolg, einer der größten in der Gewerkschaftsgeschichte“ erzielt worden sei.³ Damit war ein Mythos ins Leben gerufen: Der Mythos, daß die gesetzliche Verankerung der paritätischen Mitbestimmung in der Kohlen-, Eisen- und Stahlindustrie primär das Ergebnis der entschlossenen Haltung der hochorganisierten und politisch bewußten Arbeiterschaft dieser Industriezweige und der geschickten Mobilisierungsstrategie der Gewerkschaftsführungen, namentlich Böcklers, gewesen sei. Dieser Mythos beherrschte lange Zeit das Selbstverständnis der westdeutschen Gewerkschaften; Böcklers Nachfolger wurden an den durch ihn geweckten Erwartungen gemessen, insbesondere Christian Fette erschien unter dieser Perspektive als politischer Versager.

Auch in den meisten Darstellungen, die sich mit der gewerkschaftlichen Politik nach

¹ Eberhard Schmidt: Die verhinderte Neuordnung 1945–1952. Frankfurt a. M. 1970, S. 192.

² Vgl. auch die Äußerungen Böcklers vor dem Bundesausschuß des DGB am 29. 1. 1951. Die wichtigsten Äußerungen in dieser Richtung sind bei E. Schmidt zitiert.

³ Protokoll des 2. Teils der 6. Sitzung des Bundesausschusses des DGB am 16. 4. 1951. DGB-Archiv.

1945 befassen, begegnet man diesem Mythos mehr oder weniger explizit. Immer wieder wird auf die Stärke der Gewerkschaften bei den Montanmitbestimmungsauseinandersetzungen hingewiesen.⁴ Ein Zusammenhang zwischen der erfolgreichen Sicherung der Montanmitbestimmung und der Niederlage beim Betriebsverfassungsgesetz wird in diesen Darstellungen nicht gesehen. Die unterschiedlichen politischen Rahmenbedingungen und die jeweils verschiedenen spezifischen Interessen der beteiligten Gruppen, in deren Kontext die Auseinandersetzungen von 1950/51 sowie von 1952 geführt wurden, bleiben dabei weitgehend unberücksichtigt.

Das gilt zum Teil auch für die ansonsten der DGB-Politik gegenüber kritische Studie von Eberhard Schmidt.⁵ Diese geht ebenfalls von der Annahme aus, daß die gesetzliche Sicherung der Montanmitbestimmung primär auf die Kampfbereitschaft der Gewerkschaften zurückzuführen ist. Schmidt stellt die erfolgreiche Politik des DGB bei der Montanmitbestimmung der erfolglosen bei der Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes gegenüber. So sei das Zustandekommen des Montanmitbestimmungsgesetzes das Ergebnis „einer einmaligen entschlossenen Verteidigungsaktion“ der Gewerkschaften gewesen.⁶ Die gewerkschaftliche Niederlage vom Juli 1952 führt Schmidt demgegenüber hauptsächlich auf das Fehlen des „entschlossenen Widerstand[es] der organisierten Arbeiterschaft“⁷ zurück, was nicht zuletzt in dem frühzeitigen Tod Hans Böcklers am 16. Februar 1951 seine Ursache gehabt habe. Schmidt kritisiert die mangelnde Kampfbereitschaft und die Unentschlossenheit der Gewerkschaften in der Auseinandersetzung um das Betriebsverfassungsgesetz von der Position Hans Brümmers (vom Vorstand der IG Metall) aus, der schon im Sommer 1950 die Notwendigkeit des außerparlamentarischen Kampfes betont habe.⁸ Er bleibt, trotz seiner Kritik an der damaligen Gewerkschaftspolitik, dem DGB-Mythos verhaftet, die Montanmitbestimmung hätte den Anfang einer weiteren Demokratisierung der Wirtschaft bedeuten können, wäre die Politik der Mobilisierung der gewerkschaftlichen Basis⁹ nach dem Vorbild der Montanauseinandersetzungen auch nach dem Tod Böcklers von ei-

⁴ Als Beispiele seien genannt: Erich Potthoff: Der Kampf um die Montanmitbestimmung. Köln 1957, S. 77 ff.; Dieter Schuster: Die deutschen Gewerkschaften seit 1945. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1973, S. 37 f.; Bernd Otto: Der Kampf um die Mitbestimmung. In: Vom Sozialistengesetz zur Mitbestimmung. Zum 100. Geburtstag von Hans Böckler. Hrsg. von Heinz Oskar Vetter. Köln 1975, S. 423 f.; Fünfundsiebzig Jahre Industriegewerkschaft. 1891 bis 1966. Vom Deutschen Metallarbeiter-Verband bis zur Industriegewerkschaft Metall. Hrsg. von der IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland. (Text: Fritz Opel und Dieter Schneider) Frankfurt a. M. 1966, S. 380 ff.; Hans Limmer: Die deutsche Gewerkschaftsbewegung. München, Wien 1974, S. 89; Wolfgang Hirsch-Weber: Gewerkschaften in der Politik. Von der Massenstreikdebatte zum Kampf um das Mitbestimmungsrecht. Köln, Opladen 1959, S. 88 ff.

⁵ Siehe E. Schmidt: Die verhinderte Neuordnung, S. 192.

⁶ Ebenda, S. 223.

⁷ Ebenda, S. 191. Eine ähnliche Beurteilung findet sich auch in: Ernst-Ulrich Huster, Gerhard Kraiker, Burkhardt Scherer, Karl-Friedrich Schlotmann, Marianne Welteke: Determinanten der westdeutschen Restauration 1945–1949. Frankfurt a. M. 1972, S. 210 ff.

⁸ E. Schmidt: Die verhinderte Neuordnung, S. 195 und S. 201 ff.

⁹ Die Frage, wie groß das gewerkschaftliche Potential an der Basis war, das sich für umfassendere Kampfmaßnahmen, auch schon in den vorhergehenden Jahren, hätte mobilisieren lassen, kann im

ner fähigen DGB-Führung fortgeführt worden.¹⁰ Diese Einschätzung wird dann fraglich, wenn man bedenkt, daß tendenziell die gleiche Taktik der Massenmobilisierung und der Warnstreiks beim Kampf gegen das Betriebsverfassungsgesetz 1952 – möglicherweise nicht so konsequent wie bei den Montanauseinandersetzungen – angewandt wurde, hier aber ohne Erfolg. Es wäre daher zu fragen, ob nicht der DGB-Führung bei den Mitbestimmungsverhandlungen 1951 noch andere politische Druckmittel zur Verfügung standen, die ihr 1952 beim Kampf gegen das Betriebsverfassungsgesetz fehlten.

Eine solche Annahme liegt den beiden Darstellungen von Rudolf Billerbeck¹¹ und Arnulf Baring¹² zugrunde. Billerbeck sieht einen Zusammenhang zwischen der gesetzlichen Sicherung der paritätischen Mitbestimmung und der in den Jahren 1951/52 stattgefundenen Rückgabe der Aktien der Montanunternehmen, die 1946 von der britischen Militärregierung beschlagnahmt worden waren und seit dieser Zeit unter treuhänderischer Verwaltung gestanden hatten, an die alten Eigentümer. Er schreibt, die Gewerkschaften hätten sich in der Frage des Aktientausches „abfinden“ lassen; der Personenkreis, auf den die Aktien der aus den Altkonzernen neugegründeten Gesellschaften ausgegeben wurden, sei von den Alliierten „laut Absprache mit der Bundesrepublik“ festgelegt worden – „es waren die alten Besitzer“.¹³ Konkrete Belege für ein solches Kompensationsgeschäft finden sich allerdings bei Billerbeck nicht.

Rahmen dieser Arbeit nicht eindeutig beantwortet werden. In neueren Veröffentlichungen wird mehr und mehr bezweifelt, ob eine derartige Massenbasis, wie sie E. Schmidt, aber auch U. Schmidt/T. Fichter unterstellen, wirklich existierte. (Ute Schmidt und Tilman Fichter: Der erzwungene Kapitalismus. Klassenkämpfe in den Westzonen 1945–1948. Berlin ²1972.) Dazu vor allem der folgende programmatische Aufsatz: Lutz Niethammer: Rekonstruktion und Desintegration. Zum Verständnis der deutschen Arbeiterbewegung zwischen Krieg und Kaltem Krieg. In: Politische Weichenstellungen im Nachkriegsdeutschland 1945–1953. Hrsg. von Heinrich August Winkler. Göttingen 1979, S. 26–43; Vgl. dazu auch: Wolfgang Rudzio: Das Ringen um die Sozialisierung der Kohlewirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg. In: Glück auf, Kameraden! Die Bergarbeiter und ihre Organisationen in Deutschland. Hrsg. von Hans Mommsen und Ulrich Borsdorf. Köln 1979, S. 367–388; bes.: S. 378 ff.; Christoph Kleßmann und Peter Friedemann: Streiks und Hungermärsche im Ruhrgebiet 1946 bis 1948. Frankfurt a. M. und New York 1977.

¹⁰ Selbst in der Darstellung Theo Pirker, in der die innen- und außenpolitischen Bedingungen für die gewerkschaftliche Politik eingehend reflektiert werden, findet sich eine ähnliche Einschätzung: Böckler habe nach der Verabschiedung des Montanmitbestimmungsgesetzes wahrscheinlich „an einen Generalangriff auf die herrschende Wirtschaftspolitik gedacht“. Theo Pirker: Die blinde Macht. 1. Teil 1945–1952. München 1960, S. 205.

¹¹ Rudolf Billerbeck: Die Abgeordneten der ersten Landtage (1946–1951) und der Nationalsozialismus. Düsseldorf 1971.

¹² Arnulf Baring: Außenpolitik in Adenauers Kanzlerdemokratie. Bonns Beitrag zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. München und Wien 1969.

¹³ Billerbeck: Die Abgeordneten der ersten Landtage, S. 115. Urheber von Billerbecks These ist A. R. L. Gurland. Diese Mitteilung verdanke ich Jürgen Seifert, der die Gurlandsche These übernommen hat; siehe: Jürgen Seifert: Das Grundgesetz und sechsundzwanzig Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes. In: Zwanzig Jahre Grundgesetz. Textausgabe des Grundgesetzes mit sämtlichen Verfassungsänderungen. Hrsg. von Jürgen Seifert. Darmstadt 1969, S. 108 f.; ders.: Linke in der SPD (1945–1968). In: Bernhard Blanke u. a. (Hrsg.): Die Linke im Rechtsstaat. Band 1. Berlin 1976, S. 244 und S. 262.

Für Arnulf Baring besteht ein Zusammenhang zwischen der Mitbestimmung und dem Fehlen einer grundsätzlichen Opposition der Gewerkschaften zur Politik Adenauers: Hans Böckler habe schon seit dem Winter 1949/50 die Wiederbewaffnung Westdeutschlands für unvermeidlich gehalten. Die Sicherung der Montanmitbestimmung sei von Böckler als Gegenleistung der Bundesregierung für die stillschweigende Unterstützung von Adenauers Außen- und Verteidigungspolitik durch die Gewerkschaften angesehen worden.¹⁴ Baring spricht also ebenfalls von einem Kompensationsgeschäft zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften bezüglich der Montanmitbestimmung; allerdings scheint mir auch Barings Darstellung an diesem Punkt nicht genügend mit empirischem Material abgesichert zu sein.

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, den durch die zitierte Literatur aufgeworfenen Fragen nachzugehen. Es geht insbesondere darum, zu überprüfen, ob die DGB-Führung bei den Mitbestimmungsverhandlungen im Januar 1951 ihrerseits Zugeständnisse gegenüber der Bundesregierung bzw. dem Unternehmerlager gemacht oder sich zumindest zu einem Stillhalten bezüglich der Außen- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung verpflichtet hat. Sollten sich diese Hypothesen bestätigen, dann erscheint es freilich zweifelhaft, noch von einem uneingeschränkten Sieg der Gewerkschaften in der Montanmitbestimmung zu reden. Die Vereinbarung vom 25. Januar 1951 wäre demnach nicht als der erste Schritt zu einer möglichen weiteren Demokratisierung anzusehen. Im Gegenteil: Durch die Schaffung einer Sonderregelung für die Montanmitbestimmung wäre die Niederlage der Gewerkschaften bei den Auseinandersetzungen um das Betriebsverfassungsgesetz im Juli 1952 geradezu vorprogrammiert gewesen. Auch müßte bezweifelt werden, ob die bei den Auseinandersetzungen um die Montanmitbestimmung angewandte Form der Mobilisierung der gewerkschaftlichen Basis *schlechtthin* als Modell gewerkschaftlichen Kampfes auch unter veränderten politischen Rahmenbedingungen gelten kann.

Während der Durchsicht des Archivmaterials wurde immer deutlicher, daß in erster Linie ein Zusammenhang zwischen der gesetzlichen Regelung der paritätischen Mitbestimmung und Adenauers Politik der Westintegration, vor allem in der Form des Schumanplanes, der die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Kohle, Eisen und Stahl vorsah, bestand. Andererseits waren aber für die politische Durchsetzbarkeit des Schumanplanes in der Bundesrepublik die gleichzeitig durch die Alliierten verfügten Entflechtungsmaßnahmen im Bereich der Kohle-, Eisen- und Stahlindustrie, die – aus deutscher Sicht – den mit dem Schumanplan verbundenen Zielsetzungen geradezu zuwiderliefen, von elementarer Bedeutung. Im Zentrum der Arbeit steht deshalb, neben der Analyse der bei den konkreten Mitbestimmungsverhandlungen im Januar 1951 zutagegetretenen Interessen und Strategien (Kap. III), vor allem der Komplex Schumanplan und Entflechtung bzw. Neuordnung der Montanindustrie (1949/51), soweit er als Bedingungsfaktor für die gesonderte gesetzliche Regelung der Montanmitbestimmung relevant ist (Kap. II, 2).

In dem vorausgehenden Kapitel (II, 1) werden die Initiativen und Verhandlungen von

¹⁴ Baring: Außenpolitik in Adenauers Kanzlerdemokratie, S. 197 f.

Bundesregierung, Parteien und Verbänden zur Schaffung einer allgemeinen bundeseinheitlichen Regelung der Mitbestimmung im Jahr 1950 dargestellt. Dies erscheint aus dem Grunde notwendig, weil nach der Konstituierung der Bundesrepublik zunächst von keiner Seite an eine gesonderte gesetzliche Regelung der Mitbestimmung im Montanbereich gedacht worden war. Freilich soll dabei nicht übersehen werden, daß die Wurzeln der Montanmitbestimmung in die unmittelbare Nachkriegszeit zurückreichen. Im ersten Kapitel sollen deshalb die wichtigsten mit der Einführung der Montanmitbestimmung zusammenhängenden Entwicklungslinien im Zeitraum von 1945 bis 1949 skizziert werden.

Während in den Kapiteln I und II die Voraussetzungen für die Sonderregelung der Montanmitbestimmung behandelt werden, sollen in den Kapiteln IV bis VI die – wenngleich größtenteils nur indirekten – Auswirkungen der Montanmitbestimmungsvereinbarung auf die gewerkschaftliche Politik gezeigt werden. Kapitel IV beschäftigt sich mit der grundsätzlichen Zustimmung der DGB-Führung zu der von der Bundesregierung vertretenen Politik der Westintegration. In Kapitel V soll der Zusammenhang von Montanmitbestimmung und Rückgabe des unter Treuhandverwaltung gestellten Eigentums der Montankonzerne an die alten Besitzer dargestellt werden. In Kapitel VI geht es schließlich um die Überprüfung der Hypothese, daß durch die Sonderregelung der Montanmitbestimmung die gewerkschaftliche Niederlage bei den Auseinandersetzungen um das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 vorprogrammiert war.

Dieser Untersuchung liegt die Auswertung von überwiegend unveröffentlichtem Archivmaterial zugrunde. Den Schwerpunkt der Quellenarbeit bildeten die im Bundesarchiv (Koblenz) und im DGB-Archiv (Düsseldorf) lagernden Aktenbestände. Von den Akten des Bundesarchivs erwiesen sich insbesondere die Bestände B 136 (Bundeskanzleramt) und B 102 (Bundeswirtschaftsministerium) als ergiebig. Daneben konnten noch die Bestände B 109 (Stahltreuhändervereinigung), B 146 (Bundesministerium für Angelegenheiten des Marshallplans) sowie einige Nachlässe ausgewertet werden.

Als ähnlich informativ, besonders bezüglich des innergewerkschaftlichen Willensbildungsprozesses, erwiesen sich die im DGB-Archiv gesammelten Geschäftsakten des DGB. Da diese sich jedoch noch in überwiegend ungeordnetem Zustand befanden, konnte ihre Auswertung nicht immer systematisch erfolgen. Aus diesem Grund mußte beim Zitieren dieser Akten auf eine genauere Bezeichnung der betreffenden Bestände verzichtet werden. Dies gilt jedoch nicht für die ebenfalls im DGB-Archiv lagernden Protokolle der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Bundesvorstandes und des Bundesausschusses des DGB.

Zur Ergänzung, vor allem bezüglich der Politik der SPD, konnten einige Aktenbestände und Nachlässe aus dem Archiv der sozialen Demokratie (Bonn – Bad Godesberg) herangezogen werden. Außerdem konnte ich mit den Herren Herbert Kriedemann, Friedrich Heine und Erich Potthoff Gespräche über die dargelegte Problematik führen; die dabei geäußerten Einschätzungen sind zum Teil in die vorliegende Arbeit eingegangen. Aus zeitlichen Gründen konnten jedoch die seit kurzem zugänglichen Akten der Alliierten Hohen Kommission für diese Untersuchung noch nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich des Aussagewertes der Quellen müssen jedoch Einschränkungen gemacht werden: Die überlieferten Akten stellen selbst schon eine Art Substrat der tatsächlichen politischen Interessen, Strategien und Abmachungen dar; sie sind bereits durch den Filter sprachlicher Formulierungen mehr oder weniger zurechtgebogen worden. So geben z. B. die zur Verfügung stehenden Verhandlungsprotokolle nur in den seltensten Fällen den genauen Verlauf der Verhandlungen wieder, sondern sie beschränken sich meistens auf die Wiedergabe der wesentlichen Verhandlungspunkte, häufig auch nur der erzielten Ergebnisse. Wichtige Absprachen, beispielsweise zwischen Bundeskanzler Adenauer und DGB-Vorsitzendem Böckler, sind vermutlich überhaupt nicht schriftlich fixiert worden; ihr Inhalt kann deshalb nur annähernd aus dem Gesamtkontext erschlossen werden.

Zum Schluß dieser Einleitung sei noch auf eine terminologische Schwierigkeit hingewiesen: Wenn in dieser Arbeit von „den Gewerkschaften“ gesprochen wird, so impliziert das nicht die Vorstellung eines geschlossenen, widerspruchsfreien Blocks, in dem alle Beteiligten quasi mit einer Stimme sprächen; dem würde bereits die Tatsache widersprechen, daß die gewerkschaftlichen Organisationen in den Jahren 1945/46 überwiegend auf lokaler und regionaler Ebene neu gegründet wurden und aus diesem Grunde zunächst teilweise unabhängig voneinander existierten. Der etwas pauschale Begriff „die Gewerkschaften“ wird hier eher im Sinne eines gewerkschaftlichen common sense oder einer innerhalb der Gewerkschaften dominierenden Position verwendet, zumal dann, wenn die Initiatoren oder Träger dieser Position nicht konkret erfaßbar sind; bezogen auf das Thema dieser Arbeit wird es sich dabei überwiegend um die Führungsspitze der IG Metall und der IG Bergbau, sowie insbesondere um die DGB-Führung und ihre organisatorischen Vorläufer handeln.¹⁵

¹⁵ Es ist im Rahmen dieser Arbeit nur punktuell möglich, den innergewerkschaftlichen Willensbildungsprozeß, vor allem das Verhältnis der gewerkschaftlichen Basis bzw. der Betriebsräte zu den Gewerkschaftsführungen zu analysieren. In letzter Zeit lassen sich allerdings verstärkt Ansätze der wissenschaftlichen Erforschung dieses Problembereiches beobachten. Vgl. dazu: Christoph Kleßmann: Betriebsräte und Gewerkschaften in Deutschland 1945–1952. In: Politische Weichenstellungen, S. 44–73; Siegfried Mielke: Der Wiederaufbau der Gewerkschaften. Legenden und Wirklichkeit. In: Politische Weichenstellungen, S. 74–87; Arbeiterinitiative 1945. Antifaschistische Ausschüsse und Reorganisation der Arbeiterbewegung in Deutschland. Hrsg. von Lutz Niethammer, Ulrich Borsdorf und Peter Brandt. Wuppertal 1976, bes. S. 281 ff.